

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Brandenburgische Ständeakten

Die kurmärkischen Landstände 1571-1616

Croon, Helmuth

Berlin, 1938

Die Auseinandersetzungen um den Bekenntniswechsel Johann
Sigismunds.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7034

erneut am 9. August, „der Vorschlag mit der Landschaft kann nicht gehen, were dazu nicht zu bringen“.

Die Auseinandersetzungen um den Bekenntniswechsel Johann Sigismunds.

Anlaß zu den schärfsten Auseinandersetzungen auf dem Ausschußtag 1615 bot der Bekenntniswechsel des Kurfürsten⁴⁹⁹). Seit seinem Besuch am Pfälzer Hof 1605 hatte Johann Sigismund eine starke Zuneigung zur reformierten Lehre empfunden. Von seinen Ratgebern, die teils offen, teils heimlich ihr anhängen, deshalb auch den Ständen verdächtig waren, war er in seinen Neigungen bestärkt worden. Religiöse Gründe in erster Linie⁵⁰⁰) veranlaßten ihn Weihnachten 1613 zu dem entscheidenden Schritt, zu der Annahme der reformierten Lehre. Daß er den Schritt in dem Augenblick tat, lag wohl darin begründet, daß manches, was ihn bisher daran gehindert hatte, nun fortfiel. Politische Vorteile errang er dadurch nicht. Eher vergrößerten sich für ihn die Schwierigkeiten. Gewann er vielleicht auch im stärkeren Maße die Gunst seiner rheinischen Untertanen, machte er sich dadurch die Generalstaaten geneigter, für die es selbst eine Lebensfrage war, Brandenburg am Niederrhein zu unterstützen, so entfremdete er sich doch andererseits dem benachbarten kur-sächsischen Hof. Mit dem Widerstand der Stände in dem streng lutherischen Preußen und in der Mark mußte er rechnen. Nur wenige folgten hier seinem Schritt; dazu gehörten wohl vornehmlich die, die schon bei der Abfassung der Reverte 1602 und 1610 Bedenken hinsichtlich der Religionsfrage vorgebracht hatten; unter ihnen war Thomas v. d. Kneesebeck. Die Mehrzahl dagegen verhielt sich ablehnend, wie Adam v. Schlieben, der Hauptmann Berndt v. Arnim, Reimar v. Karstedt, Burchard v. Saldern. Seit seinem Regierungsantritt hatten die märkischen Stände mit einem gewissen Mißtrauen in der Bekenntnisfrage Johann Sigismund gegenüber gestanden. Als nun Ende des Jahres 1613 Salomon Fink als Hofprediger sich bemühte, seinen Hörern „anstatt der heilsamen Lehre den Calvinischen Irrthum einzupflanzen“ wandte sich anscheinend auf Anregung des Hauptmanns Berndt v. Arnim der zum Luciaequartal versammelte Ausschuß mit Bittschriften⁵⁰¹) an den Kurfürsten, die Kur-

⁴⁹⁹) Von dem zahlreichen Schrifttum über den Bekenntniswechsel ist vor allem zu nennen: U. Stuß, Kurfürst Johann Sigismund und das Reformationsrecht. Sitzungsberichte der preussischen Akademie der Wissenschaften, phil. historische Klasse 1911 (19. Jan.) mit zahlreichen weiteren Angaben über Quellen und Schriften S. 7.

⁵⁰⁰) Über die Beurteilung des Schrittes vergleiche Stuß S. 8 ff 29. Kofer S. 369 ff 374 ff. Hinze, Calvinismus und Staatsraison in Brandenburg zu Beginn d. 17. Jahrhunderts, Histor. Zeitschrift Bd. 144 S. 241—253. Drossen II 2 S. 609.

⁵⁰¹) Abschriften P. A. B 36 No 1 Druck in der Churbrandenburg Reformationswert S. 20 ff.

fürstin und den Generalsuperintendenten Pelargus. Sie erinnerten den Kurfürsten an die Reverse, sein Versprechen beim Regierungsantritt, das Land bei der ungeänderten Ausburgischen Konfession zu erhalten, kein Gezänk wider sie und das Corcordienbuch zu dulden. Sie sprachen die Erwartung aus, daß er weiterhin dem Bekenntnis seiner Väter anhängen und „davon sich von niemanden, wer der auch sei, abwendig machen lassen“ würde. Bei der als streng lutherisch bekannten Kurfürstin hofften sie wohl Unterstützung für ihre Bitte zu finden. Nicht ungeschickt suchten sie auch, sie an ihrem mütterlichem Empfinden zu packen durch den Hinweis, „daß die Beförderunge, so in negst belegenen Bischofsthümbern der jungen Herrschaft konten vortreglich sein, hierdurch sich nicht wenig abschneiden werden“. Pelargus warfen sie vor, seine Amtspflichten dem Unwesen Fines gegenüber vernachlässigt, nicht „diesen schleichenden Wolf angeschrieen und sein anvertrautes Schäflein vertreten“ zu haben. Seine Antwort⁵⁰²⁾ war ausweichend, sodaß die Stände mit Recht den Verdacht hegen konnten, daß er ein versteckter Anhänger der neuen Lehre war. Johann Sigismund ließ die Eingabe fast ein Vierteljahr lang unbeantwortet. Dadurch verstärkte sich die Mißstimmung der Stände. Einige glaubten daraus schließen zu dürfen, daß der Kurfürst die Landschaft verachte⁵⁰³⁾. Zu Anfang seines Naumburger Antwortschreibens⁵⁰⁴⁾ bezeichnete er diese Auffassung als irrig; die Verzögerung sei unter anderm auch dadurch bedingt gewesen, daß der Ausschuß bisher noch nicht wieder zusammengetreten wäre; sie möchten ihn deshalb in Zukunft mit solch unbegründeten Vorwürfen verschonen. Die Bekenntnisfrage selbst betreffend riet er ihnen, sich nicht allein auf das zu verlassen, was sie von den Predigern auf den Kanzeln hörten, sondern selbst in der Bibel zu forschen. Aus Gewissenspflicht und Gewissenszwang habe er gehandelt; nur Gott allein und nicht ihnen sei er deswegen Rechenschaft schuldig; wie er ihnen ihr Gewissen freilasse, so möchten sie ihm auch keine Vorschriften machen.

Zu dieser so wenig der Zeit entsprechenden Achtung der Gewissensfreiheit sah sich Johann Sigismund durch die Verhältnisse genötigt. Nach der strengeren Auslegung des Reichsrechtes schloß er sich mit dem Übertritt zur reformierten Lehre vom Religionsfrieden aus⁵⁰⁵⁾. Ein Recht zur Reformation der Untertanen stand ihm nicht zu. Eine gewaltsame Einführung der neuen Lehre schlossen die Einstellung der Untertanen, die politische Lage, die Bindung an Reverse, vor allem seine finanzielle Abhängigkeit von der Landschaft aus. Es blieb ihm nur die Möglichkeit, die Zeit für sich arbeiten zu lassen, all-

⁵⁰²⁾ Ausf. P. A. B 36 No 1 Druck in der Churbrandenburg Reformationswerk S. 242 ff.

⁵⁰³⁾ vgl. den undatierten, nach dem 24. Febr. 1614 abgefaßten Entwurf zu einer Supplikation P. A. B 36 No 1.

⁵⁰⁴⁾ f. u. No. 121.

⁵⁰⁵⁾ vgl. Stuß S. 29.

mählich die Untertanen für seine Lehre zu gewinnen. Dies durch Maßnahmen aller Art zu fördern, unterließen er und seine Räte, vor allem sein Bruder Johann Georg nicht⁵⁰⁶). Das bekannte Lästeredikt wandte sich gegen den erbitterten Widerstand in Schrift und Wort seitens der lutherischen Geistlichkeit. Reformierte Prediger wurden ins Land geholt. Die wichtigsten Ämter in Schule und Verwaltung wurden mit Anhängern der neuen Lehre besetzt. Nach pfälzischem Vorbild wurde ein Kirchenrat eingerichtet, der allmählich das Consistorium in seinen Befugnissen beschränken sollte. Durch diese kalte Reformation wuchs das Mißtrauen der Stände immer mehr. Die Bedenken Johann Georgs von Sachsen⁵⁰⁷), daß durch die Einführung des Calvinismus die „Untertanen zum Höchsten betrübet, dero Gemüter und affection abalienieret und nichts denn gefährliche Inconvenientien und Mißvorstand hieraus zu gewarten“, bewahrheiteten sich. Die zuversichtlichen Erwartungen des Kurfürsten über ein allmähliches Anwachsen der Zahl der Anhänger der neuen Lehre erfüllten sich nicht⁵⁰⁸). Hierin ist vielleicht auch die Ursache dafür zu erblicken, daß der Beschluß der Geheimen Räte, mit der Landschaft über den Religionspunkt zu verhandeln, zunächst nicht verwirklicht wurde⁵⁰⁹).

Die finanziellen Schwierigkeiten Johann Sigismunds gaben den Ständen den erwünschten Anlaß, sich die nötigen Sicherheiten gegenüber den Bestrebungen des Landesherrn auf eine allmähliche Reformation der Mark zu schaffen. Religiöses Empfinden und machtpolitisches Streben waren eng miteinander verbunden. In vielleicht noch stärkerem Maße als die Mark von der calvinischen Irrlehre freizuhalten, lag ihnen daran, ihre Patronatrechte zu wahren. Sie wollten nicht, daß der Kurfürst, der nach dem Bekenntniswechsel allein auf Grund seines politischen Hoheitsrechtes die Aufsicht über die Landeskirche führte, ihre Stellung auf diesem Gebiete beeinträchtigte. Pfarrer ihres Gefallens wünschten sie zu haben. Sie wollten vermeiden, daß mittelbar unter dem Einfluß der Geistlichen ihre Untertanen gezwungen würden, sich der neuen

⁵⁰⁶) vgl. Stuß S. 32 ff.

⁵⁰⁷) Schreiben vom 1. Februar 1614, Ausf. Rep 47 no 16.

⁵⁰⁸) vgl. das Antwortschreiben an den Kurfürsten von Sachsen, 10. Febr. 1614. Entw. Rep no 16; abgedruckt bei Stuß S. 16, vgl. Droysen II, 2 S. 613.

⁵⁰⁹) Protokoll des Geheimen Rates vom 29. Jan. u. 24. Febr. 1614. Pruckmann schlug vor, folgende Adlige zu laden: aus der Neumark Wedigo und Joachim v. Winterfeld, den Kanzler Hans v. Benedendorf; aus der Altmark Thomas v. d. Knesefeld, Philipp v. Quigow, den Havelberger Dechanten Reimar v. Karstedt, Dietrich v. d. Schulenburg, Burchard v. Saldern, Gebhard v. Alvensleben, Cuno v. Eickstedt; aus Cottbus den Obersten Kracht, Wiegand Hade, aus der Mittelmark Adam v. Schlieben, Asmus v. Bredow, Steffan v. Arnim, Joachim v. Löben, Jost v. Bredow, David v. Lüderich, Heinrich v. Rosengarten, Wulf Dietrich v. Rochow, Hans Georg v. Ribbed; aus der Uckermark den Hauptmann Bernd v. Arnim, die beiden Berordneten der Landschaft Joachim v. Buch und Steffan v. Arnsdorf, Joachim v. Klüchow, Joachim v. d. Schulenburg. — Rep 21 no 127e vol I.

Lehre anzuschließen. Auf dieses Ziel hin waren ihre Forderungen eingestellt, die sie auf dem Ausschusstag 1615 vorbrachten⁵¹⁰). [No 128] Sie forderten die Erneuerung der Reverse einschließlich der Verpflichtung des Kurfürsten auf die ungeänderte Augsburgische Konfession, die Besetzung der Universität und des Consistoriums mit unverdächtigen Leuten, die Sicherung ihrer Patronatsrechte. Sie wünschten, daß ihnen keine verdächtigen Pfarrer, auch nicht in den kurfürstlichen Patronaten aufgenötigt wurden. Dies waren Wünsche, die zum Teil schon am 2. Oktober 1614⁵⁰¹) der Ausschuß vorgebracht hatte, als er auf Ersuchen der lutherischen Pfarrer ihre Bitte um Vertagung des zwischen den Pfarrern beider Bekenntnisse angeetzten Colloquiums unterstützte. Daß die Stände, von ihrem Gewissen getrieben, für die Erhaltung der reinen lutherischen Lehre eintraten, war Pruckmann [No 130], der für den Kurfürsten die Verhandlungen führte, verständlich. Er erinnerte sie aber daran, daß der Kurfürst eine weit größere Verantwortung beim jüngsten Gericht trage, die noch größer sein würde, wenn er um einer Contribution willen, die zwar dem allgemeinen Besten diene, seinen einmal für wahr erkannten Glauben verleugnen würde; lieber wolle er auf jede Beihilfe verzichten, als seinem Glauben untreu werden. Die Naumburger Erklärung, daß die Reverse in Gottes Sachen nicht gälten, wurde wiederholt und hinzugefügt, daß die in ihnen enthaltenen Zusicherungen über die Erhaltung der reinen Augsburgischen Lehre sich nur auf die Untertanen, niemals aber auf den Landesherren bezögen. Wie der Kurfürst für sich Gewissensfreiheit beanspruche, so sei er auch bereit, sie seinen Untertanen zuzugestehen. Für die unter seinem Patronat stehenden Kirchen nahm er ein freies Stellungsbesetzungsrecht in Anspruch; daß schon das Bekenntnis zur reformierten Lehre einen Prediger verdächtig machen sollte, lehnte er entschieden ab. Seine Antworten zu den einzelnen vorgebrachten Punkten klangen entgegenkommend, gingen aber zum Teil über die früher gegebenen Resolutionen nicht hinaus. Nur Anhänger der Augsburgischen Lehre als Professoren an die Universität zu berufen, lehnte er nicht nur der Gewissensfreiheit halber ab, sondern auch aus der praktischen Erwägung, daß dann es noch schwieriger sein würde, qualifizierte Lehrkräfte zu erhalten. Die geforderte Entlassung des Generalsuperintendenten Pelargus wurde abgelehnt. Bemerkenswert sind auch die Äußerungen über die Stellung der Reformierten zum Religionsfrieden. Nach Ansicht Pruckmanns schloß sich der Kurfürst durch seinen Übertritt zur reformierten Lehre nicht aus diesem aus⁵¹²).

Die Entgegnung der Stände vom 24. Januar [No 131] klang versöhnlich. Da ihnen ihre Gewissensfreiheit zugesichert wurde, schienen sie sich unter Ver-

⁵¹⁰) Die Verhandlungen schildern ausführlich u. a. Stuß S. 12 ff, Clausnizer S. 45 ff.

⁵¹¹) Der Ausschuß bat um Gewissensfreiheit in Religionsachen, Besetzung des Consistoriums mit unverdächtigen Leuten, Erhaltung der Universität, der Fürstenschule zu Joachimstal und aller anderen Schulen und Kirchen bei der reinen lutherischen Lehre. Entw. P. A. B 36 no 1.

⁵¹²) vgl. dazu Stuß S. 26 ff.

zicht auf alle Weiterungen mit dem Geschehenen abfinden zu wollen. Sie beschränkten sich darauf, nochmals um die Bestätigung der Reverse und Abstellung der Beschwerden zu bitten. Johann Sigismund hatte keine Bedenken, ihren Wunsch zu erfüllen, sofern den Reformierten ebenfalls die freie Religionsausübung gesichert war [No 132]. Ein dem entsprechender Entwurf für einen Revers wurde von Bruckmann aufgestellt und der Landschaft übergeben [No 137]. Die Stände waren aber mit ihm in keiner Weise einverstanden. Er war ihnen zu allgemein gehalten, in seinen Einzelheiten zu unbestimmt. Durch genaue eindeutige Zusicherungen wollten sie ein allmähliches Fortschreiten der reformierten Lehre unmöglich machen. Freie Religionsausübung wollten sie deren Anhängern keineswegs zugestehen. Im Revers sollte ihnen die Besetzung des Consistoriums, der Generalsuperintendentur, der Universität und der Fürstenschule mit unverdächtigen Leuten, die Bornahme der Confirmation der Pfarrer nach dem alten Brauch fest zugesagt werden. Noch eindeutiger als in der ersten Erklärung formulierten sie ihre Forderung hinsichtlich der Patronate; kein verdächtiger Prediger sollte ihnen aufgedrungen werden, auch dort nicht, wo der Kurfürst das Patronat hatte; die Prediger, die sich zur reformierten Lehre bekannten, sollten unverzüglich ihre Stelle verlieren [No 133, 137]. Diese letzte Forderung vor allem war für Johann Sigismund unannehmbar, war damit doch die Stellung der schon ernannten und im Amt befindlichen reformierten Pfarrer bedroht. Weitere Zugeständnisse als in seiner vorhergehenden Resolution glaubte er aus Gewissensgründen nicht machen zu können. Die freiwillige Gewährung der Gewissensfreiheit schien ihm ein solches Zugeständnis zu sein, daß sich die Stände billig damit zufrieden geben könnten. Er bat sie dringend, sich ihrer Verantwortung bewußt zu sein und nichts Unbilliges von ihm zu verlangen. Die Resolution [No 134] machte einen gewissen Eindruck auf den Ausschuß. Seine Forderungen hinsichtlich der Universität und des Consistoriums ließ er fallen. Andererseits wünschte er nunmehr eine für den Kurfürsten noch ungünstigere Fassung der das Stellungsbesetzungsrecht betreffenden Clausel, daß an Stelle der wegen ihres reformierten Glaubens abgesetzten Prediger lutherische treten sollten.

Nun wandte sich Johann Sigismund persönlich an den Ausschuß [No 136]. In eindringlichen Worten versicherte er ihm nochmals, daß er sie bei ihrer Gewissensfreiheit schützen wolle, daß er nicht daran denke, die lutherische Lehre zu verbieten, sie möchten ihm aber nicht verdenken, daß er auch für sich Gewissensfreiheit in Anspruch nehme. Da keine Einigung möglich schien, wurde unter den Räten der Plan erwogen, die Erledigung der Religionsfrage auf eine spätere Zusammenkunft zu vertagen, um endlich zu einem Beschluß in den für den Kurfürsten viel wichtigeren Fragen der Landesdefension und Contribution zu kommen. Man kam schließlich aber doch davon ab, man erkannte vermutlich, daß der Ausschuß, dem von diesen Absichten nichts mitgeteilt wurde, sich darauf nicht einlassen, ohne eine ihn befriedigende Regelung der Religionsfrage nichts bewilligen würde.

In mündlichen Verhandlungen zwischen den Räten und den Ständen suchte man sich über den Wortlaut der Religionsclausel⁵¹³⁾ im Revers zu einigen. Verschiedene Vorschläge wurden von beiden Seiten gemacht, verbessert, verworfen, wieder geändert, bis endlich eine Einigung erzielt wurde. Die Auseinandersetzungen gingen im Wesentlichen um die Besetzung der Pfarrstellen. Die Stände errangen hier einen vollen Erfolg. Der Vorschlag Prudmanns, die Confirmationen und Prüfungen der Consistorial- und Visitationsordnung gemäß vorzunehmen, nur auf Wunsch der Patronatsherren in der Confirmation der Concordienformel zu gedenken, fand keineswegs die Zustimmung der Stände. Sie befürchteten dadurch eine mittelbare Beeinträchtigung des lutherischen Besitzstandes; andererseits drangen sie mit ihrem Wunsch, diese allein nach der alten Form vorzunehmen, auch nicht durch; doch mußte Prudmann auf ihr Verlangen die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, sie auch auf die neue vom Consistorium angeordnete Art ausführen zu können, streichen. Der allmählichen Ausdehnung der reformierten Lehre wurde dadurch ein Hindernis gesetzt, daß sich Johann Sigismund verpflichten mußte, den Ständen keine „vordecktliche und unannehmliche“ Prediger aufzuzwingen, selbst nicht an den Orten, an denen ihm das Patronat zustand. Dies bedeutete eine empfindliche Einschränkung der kurfürstlichen Machtstellung, besaß er nun doch weniger Rechte auf diesem Gebiete als einer der Stände. Auch war damit die geplante Verbreitung der reformierten Lehre fast unmöglich gemacht. Der Rückzug des Kurfürsten in dieser Frage war um so krasser, als er und seine Räte es für eine Selbstverständlichkeit gehalten hatten, daß die Pfarren seines Patronates mit Anhängern der neuen Lehre besetzt wurden⁵¹⁴⁾. Mit dieser Erklärung verzichtete der Kurfürst darauf, seine Untertanen zu seinem Bekenntnis herüberzuziehen. Einen Vorbehalt fügte aber Prudmann dem Reversentwurf ein, bevor er ihn den Ständen zustellte⁵¹⁵⁾, den Hinweis auf das Reformationsrecht als ein höchstes Regal⁵¹⁶⁾. Dadurch wurde im Geheimen Johann Sigismund die Möglichkeit vorbehalten, in günstigeren Zeiten den Reformationsversuch zu erneuern. Auch blieben Georg Wilhelm⁵¹⁷⁾, der den Revers nicht unter-

⁵¹³⁾ s. u. No 136.

⁵¹⁴⁾ vgl. Stuß S. 16 Anm. 1 die ff. Resolution an die neumärkischen Städte d. d. 21. April 1616, daß es mit den Patronatsrechten unvereinbar sei, daß ein anderer die benannten Pfarrer als verdächtig oder unannehmlich verwerfe.

⁵¹⁵⁾ Im Gegensatz zu Stuß S. 17/18 möchte ich betonen, daß dieser Zusatz nicht im letzten Augenblick von Prudmann eingefügt wurde. Die abschließenden Verhandlungen über die Religionsfrage waren nicht erst am 4. Febr., sondern müssen um den 31. beendet gewesen sein. Die letzten Tage waren allein mit den Verhandlungen über die Contribution ausgefüllt. Auch ist zu bemerken, daß Prudmann es verhinderte, daß die Zugehörigkeit zur reformierten Lehre für die im Amt befindlichen Pfarrer als Absetzungsgrund bezeichnet wurde.

⁵¹⁶⁾ vgl. Stuß S. 20 ff.

⁵¹⁷⁾ Georg Wilhelm war mit den Bestimmungen des Reverses nicht einverstanden.

schrieb, alle Möglichkeiten gewahrt. Der Ausschuß ließ diesen Zusatz unbeanstandet durchgehen, er stimmte der Fassung ohne weiteres zu, hatte er doch seine Absicht, eine weitere Ausdehnung der reformierten Lehre zu erschweren, erreicht. Seine Abänderungsversuche richteten sich vornehmlich auf die Möglichkeit, im Amt befindliche reformierte Pfarrer abzusetzen. Pruckmann gelang es, die Aufnahme der der kurfürstlichen Autorität abträglichen Bestimmung zu verhüten, daß jeder Prediger mit seinem Übertritt zur reformierten Lehre seines Pfarramtes verlustig gehen sollte, vielmehr sollte in diesem Falle erst eine Untersuchung angestellt, nach Recht und Billigkeit entschieden werden. Außerdem erreichte er, daß nicht die Zugehörigkeit zur reformierten Lehre brutal als Absetzungsgrund für die im Amt befindlichen Pfarrer bezeichnet wurde.

Der Reformationsversuch Johann Sigismunds war damit am Widerstand der Landschaft gescheitert. Entmutigt, entsagungsvoll klang die Erklärung, mit der er am 6. Februar den Ausschußtag schloß⁵¹⁸). Er empfand, daß er in den wichtigsten Punkten hatte nachgeben müssen. Nochmals versuchte er persönlich für seinen Glauben zu werben. Er wies daraufhin, daß er die großen Zustände allein deshalb gemacht habe, um die Stände „mit der Tat“ aus dem Gedanken zu bringen, er wolle die lutherische Lehre ganz beseitigen. Keineswegs wollte er ihnen aber damit die Erlaubnis geben, daß seine „wahre Religion umb beschehener Concession willen sollte niedergedrückt und verfolget werden“. Da sie hinsichtlich der Religion soweit gesichert wären, als dies *salva conscientia et reputatione* gehen könne, möchten sie auch die Reformierten „unverfolget, ungeschendet, ungelästert, unzerquetschet lassen“. Er bat die Stände flehentlichst, sich nicht mit dem zu begnügen, was sie von den Kanzeln hörten, sondern selbst die reformierten Schriften zu lesen, ihre Predigten zu hören, mit der heiligen Schrift zu vergleichen, damit sie den rechten Weg fänden. Falls sie aber seine „treuherzige und gutgemeinte Erinnerung . . . allein mit verstopften Ohren“ anhörten, wisse er sich beim jüngsten Gericht von der Schuld frei, seine Pflichten nicht erfüllt zu haben. Bei der Einstellung der Mehrheit der Stände ist es verständlich, daß die wenigen Reformierten sich in ihrer freien Religionsausübung bedroht fühlten, sich an den Kurfürsten mit der

Die Landschaft, die dies wußte, suchte nachträglich seine Zustimmung zu erlangen. s. o. S. 181. Als bei der Biergeldrechnung im Juni 1616 die Städte die Oberstände daran erinnerten, die Landschaft möchte den Kf. bitten, seinen Sohn zur Ratification des Reverses zu veranlassen, widersprach dem Kneesebeck. Er erreichte, daß die Supplication nicht abgesandt wurde. Georg Wilhelm bedankte sich dafür bei ihm in einem Schreiben, Cleve d. d. 7. Sept. 1616 und ersuchte zugleich Kneesebeck, auch in Zukunft ähnliche Bestrebungen der Landschaft zu verhindern. vgl. Kneesebeck, aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen in der Altmark S. 75 f.

⁵¹⁸) Entw. Pruckmanns für die kf. Schlußerklärung Rep 20 D, 1 vol 4; vgl. die Aufzeichnungen aus dem verloren gegangenen Archiv der altmärkischen Ritterschaft bei Gerden Cod. diplom. Brand. Bd. 7 S. 921.

Bitte um Schutz wandten. In einem besonderen Revers [No 139] sicherte er ihnen daraufhin die freie Religionsausübung neben den Lutheranern zu, da sie ebenso wie die anderen Stände des Landes Steuern aufbringen müßten. Eine praktische Bedeutung gewann aber diese Zusage nicht; vielmehr geriet sie völlig in Vergessenheit.

Daß Johann Sigismund der Verzicht auf die Besetzung seiner Patronate mit Anhängern seiner Lehre schwer gefallen war, daß er die Hoffnung, doch noch die Märker für sein Bekenntnis zu gewinnen, nicht aufgegeben hatte, zeigen die Verhandlungen mit den neumärkischen Ständen 1615/16. Auch diese hatten auf dem Ausschußtag im Dezember 1614 die Religionsfrage aufgeworfen. Sie wandten sich dagegen, daß das Consistorium, die Universität und die Fürstenschule, ferner die erledigten Pfarrstellen mit offenen oder heimlichen Anhängern der reformierten Lehre besetzt wurden. In seiner Antwort wies Bruckmann darauf hin, daß der Kurfürst zwar keinerlei Gewissenszwang ausüben wolle, andererseits aber auch keine Beeinträchtigung seiner Patronatsrechte zulassen könne. Die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulen stünde ihm allein⁵¹⁹⁾ zu; falls ihnen die Lehrer nicht paßten, könnten sie ja ihre Kinder außerhalb des Landes studieren lassen. Um „wider die neue Reformation, dazu wir uns mit gutem reinen Gewissen nicht verstehen können, vorsichert zu sein“, wünschten die Stände, daß in den Revers eine Clausel aufgenommen würde, daß „nicht unter dem Schein des praetendierten iuris patronatus . . . denen von der Ritterschaft und Städten, wenn von diesen zu Ersetzung der erledigten Pfarrdienste qualifizierte Personen vorgeschlagen, nicht etwa vordechtige und unannehmliche eingeschoben werden möchten“. Ihrer Bitte wurde entsprochen aber mit dem einschränkenden Zusatz hinter dem Wort „Personen“: „in Fällen, da sie es berechtigt und es bis hierher Herkommens⁵²⁰⁾ gewesen“; d. h. Bruckmann behielt dem Kurfürsten alle Möglichkeiten vor, innerhalb seiner Patronate die neue Lehre einzuführen. Der Zusatz wurde erst nachträglich ohne Vorwissen der Stände in den Reversentwurf von Bruckmann eingefügt. Später gemachten Vorwürfen gegenüber, daß man wider die getroffene Abrede den vereinbarten Wortlaut geändert habe, wiesen die kurfürstlichen Räte darauf hin, daß sie keinen bestimmten Wortlaut für den Revers versprochen, sondern nur zugesagt hätten, die noch strittigen Punkte, unter denen an erster Stelle die Religionsfrage stand, so zu regeln, daß niemand einen Grund habe sich zu beschweren. Das Mißtrauen der Stände wurde noch dadurch verstärkt, daß der Revers wider den Brauch nicht zuerst dem Herrenmeister und den vorderen Kreisen Soldin, Landsberg und Königsberg zur Unterschrift zugestellt wurde, sondern an die hinteren Kreise Arnswalde, Dramburg, Schiewelbein und dort an die gesandt wurde, „die sich teils der Landschaft Sachen, sonderlich bei dem puncto religionis

⁵¹⁹⁾ vgl. die Antwort an die neumärkischen Städte vom 3. Nov. 1615: „die Bestallung der Academien stehet J.C.G. allein zu“. Rep 42 no 20c.

⁵²⁰⁾ Entw. Bruckmanns Rep 42 no 18d. Die Akten über die Verhandlungen mit den neumärkischen Ständen befinden sich Rep 42 no 18d u. 20c.

mit Ernst nicht angenommen, sondern noch woll der wiedrigen Religion zugegan, und weil sie in solche Gedanken kommen, dieselbte viel lieber fortgepflanzt wünschen“ möchten.⁵²¹⁾ Ein Teil der Ritterschaft wurde darob stutzig und hielt, wie die Soldiner, Königsberger und Landsberger mit der Steuerzahlung zurück. Als im März 1615 Benedendorf, Renger und Joachim Ernst v. Schlieben mit ihnen in Landsberg zusammentrafen, um über die Abstellung der unerledigten Beschwerden zu verhandeln, baten sie um die Aufhebung des „weitaussehenden“ Zusatzes.⁵²²⁾ Falls dieser „allervornembste Generalbeschwerpunct“ nicht abgestellt würde, hätten sie Bedenken, den Rezeß zu unterschreiben, die bewilligten Gelder auszuführen. Die Räte ließen sich aber wegen unzureichender Vollmachten auf keine Verhandlungen ein, zumal sie der Ansicht waren, daß der Religionspunct durch die Reversse von 1611 und 1614 erledigt wäre.⁵²³⁾ Johann Sigismund war keineswegs gesonnen, durch einen Verzicht auf seine Patronatrechte die Zahlung der ersten Steuerrate zu erkaufen⁵²⁴⁾. Da er den Ständen ihre Gewissensfreiheit ließ, ihre Patronatrechte nicht beeinträchtigen wollte, wollte er auch in der Ausübung seiner eigenen nicht gehindert sein. Seinen Einfluß auf die Bestellung der Superintendenten, die er als einen Teil der landesherrlichen Kirchenhoheit für sich in Anspruch nahm, wollte er schon allein deswegen behalten, um „unzeitiges Vorketzern und aufrührerisch Wesen auf den Kanzeln“ verhindern zu können. Dem gegenüber wies die Landschaft immer wieder auf die Regelung in der Kurmark hin; wenn doch dadurch die kurfürstlichen Patronatrechte nicht beeinträchtigt würden, so könne dies auch in der Neumark nicht der Fall sein; sie wollten nicht geringeren Rechtes als die Kurmärker sein. Sie legten um so größeren Wert auf die Regelung der Religionsfrage in ihrem Sinne, als in der Neumark zum Teil die Pfarrer in den Städten die Aufsicht über die Kirchen in den Dörfern führten, zum Teil die adligen Pfarren Filialen der Kirchen in den kurfürstlichen Amtsdörfern waren. Falls der Kurfürst sich nicht auf die Streichung der beanstandeten Worte einlassen wolle, wünschten sie, daß den Worten: „unannehmliche oder vordedhtige“ hinzugefügt wurde „besonderen jeder Zeit solche Leute, die reiner lutherischer Lehr, wie dieselbe im Concordienbuch enthalten, in Städten und Ämtern anordnen“. Am liebsten hätten sie gehabt, daß die entsprechenden Stellen des kurmärkischen Reverses unverändert wörtlich in den neumärkischen eingefügt worden wären. Doch gaben sie schließlich auch zu einer Kompromißformel, die Adam v. Putlitz vorschlug, ihre Zustimmung⁵²⁵⁾, die aber nicht die Genehmigung des Kur-

⁵²¹⁾ Beschwerden vom 10. Nov. 1615 Ausf. Rep 42 no 20c.

⁵²²⁾ Relation d. d. 17. März 1615 Ausf. Rep 42 no 20c.

⁵²³⁾ Der Revers von 1611 enthielt bemerkenswerter Weise keinen Hinweis auf das Concordienbuch.

⁵²⁴⁾ Memorial für Putlitz d. d. 30. April 1615. Entw. Prudmanns; Antwort auf die ständischen Beschwerden d. d. 2. Nov. 1615.

⁵²⁵⁾ Adam v. Putlitz schlug folgende Fassung vor: „Denen von der Ritterschaft sollen ihre iura patronatus wie bishero gelassen und ihnen darin kein Eintrag von uns

fürsten fand. Auf dem Landsberger Ausschustag im November 1615 konnte wie in den meisten Beschwerungspunkten auch in dieser Frage keine Einigung zwischen den Räten und den Ständen erreicht werden. Als letztere im Januar 1616 nochmals um die Aufhebung der Clausel baten, erhielten sie am 21. April 1616 eine ausführliche Antwort⁵²⁶), die in vielen Punkten an die im Januar 1615 den kurmärkischen Ständen gemachten Erklärungen anknüpfte; dem Kurfürsten sei es unmöglich, auf seine Patronatrechte zu verzichten, wenn er sich nicht wider sein Gewissen vergehen wolle; die Landschaft möchte sich mit seinen weitgehenden Zusicherungen begnügen, keine unbilligen Forderungen an ihn stellen; eine Berufung auf die kurmärkische Regelung sei aus dem Grunde unberechtigt, da die Verhältnisse in den beiden Landesteilen verschieden seien, da er in der Kurmark nur an wenigen Orten das Patronat besitze, in der Neumark aber in sämtlichen Städten und Amtsdörfern. Da beide Teile auf ihrem Standpunkt beharrten, konnte auch bei den folgenden Zusammenkünften kein Einvernehmen erzielt werden. Johann Sigismund wahrte zwar seinen Rechtsstandpunkt, tatsächlich mußte er aber wie in der Kurmark auch in der Neumark auf die Durchführung der Reformation verzichten, der Widerstand der Landschaft war zu groß.

Die Regierungszeit Johann Sigismunds ist gekennzeichnet durch das Ausweichen vor unerläßlichen Maßnahmen. Kurfürst und Stände sahen zwar die Notwendigkeit mancher Reformen ein, unterließen es aber, sie zu verwirklichen. Johann Sigismund zeigte als Herrscher wenig von dem leidenschaftlichen politischen Willen des Kurprinzen. Er war keine Kampfnatur. Von den religiösen Fragen, die ihm besonders am Herzen lagen, abgesehen, scheute er vor einer offenen Auseinandersetzung mit der Landschaft zurück. Ihm fehlte die Energie, ihr seinen Willen aufzuzwingen. Er entschloß sich erst zum Handeln, wenn ihn die äußerste Not zwang. Auch die Landschaft ließ die Dinge treiben. Drei Aufgaben harrten am Ende seiner Regierung der Lösung, die Tilgung der kurfürstlichen Schulden, die Reorganisation des ständischen Kreditwerkes, die gleichmäßige Heranziehung aller Stände zu den Lasten und Steuern des Landes. Wie sein Vater verfügte auch Johann Sigismund nicht über regelmäßige Steuereinnahmen. Er blieb auf die Bewilligungen der Landschaft von Fall zu Fall angewiesen. Eine ständige Steuer hatte er auch nicht durchsetzen können. Die Landschaft hat sich zwar gegenüber seinen Wünschen in den ersten Regierungsjahren erstaunlich willfährig erwiesen, ihm größere Summen

geschehen; wie auch in Städten und Ämtern, darin uns das ius patronatus allein zustehet, keine in Lehr und Leben vordechtige oder unannemliche Personen eingeschoben und aufgestellt, sondern Kirchen und Schulen mit qualificirten Personen, so der augsburgischen Confession, wie die in Anno 30 übergeben und in der erfolgten Apologia erkläret, gemetz lehren, bestellt werden.“ Relation Adams v. Puttk, Freienwalde d. d. 2. Mai 1615 Ausf. Rep 42 no 20c.

⁵²⁶) Kf. Antwort auf die Eingaben der neumärkischen Landschaft vom November 1615 und Januar 1616, Cöln d. d. 21. April 1616, Entw. Pruckmanns Rep 42 no 20c.

bewilligt, ohne daß er ihr besondere Zugeständnisse machen mußte. Sein Entgegenkommen gegenüber manchem ihrer Wünsche, die Abstellung zahlreicher Einzelbeschwerden in ihrem Sinne, die stärkere Berücksichtigung des einheimischen Adels hat sie wohl dazu veranlaßt. Ihre Leistungen standen aber in keinem Verhältnis zu den wirklichen Ausgaben des Kurfürsten für die Zwecke seiner auswärtigen Politik und seinen Hofstaat, die durch Anleihen bestritten wurden. Auf mehr als 2 Millionen Taler beliefen sich im Herbst 1617 die Schulden Johann Sigismunds, deren Tilgung ohne die Hilfe der Landschaft nicht möglich war. Sie zu berufen, zeigte er eine gewisse Scheu. Er befürchtete wohl nach den Erfahrungen von 1615 größere Zugeständnisse machen zu müssen. Daß sich die Stände nicht ohne weiteres zur Schuldenübernahme verstehen würden, war um so eher anzunehmen, als das landständische Kreditwerk selbst der Hilfe bedurfte. Die jährlichen Einnahmen der Biergeldkasse in Höhe von 55 000 tl. im Durchschnitt reichten zur Deckung der Verwaltungsausgaben und des Zinsendienstes für die rund 950 000 tl. betragenden Hauptsummen nicht aus. Die beiden Städtekassen konnten nur mit Hilfe von Anleihen das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben halten. In ähnlicher Lage befand sich die udermärkische Hufenschoßkasse. Allein die altmärkisch-prignitzische und die mittelmärkisch-ruppiniische Ritterschaft vermochten ohne erhebliche Schwierigkeiten ihre Schulden zu tilgen, die auf sie fallenden Steuerquoten aufzubringen. Reformen innerhalb der einzelnen Kassen, selbst wenn sie energisch in Angriff genommen worden wären, was nicht der Fall war, mußten aber erfolglos bleiben, solange man den alten Steuerverteilungsschlüssel beibehielt, man nicht dazu überging, die Schuldentilgung von der Aufbringung der Mittel für die laufenden Ausgaben des Staates, vor allem die Landesdefension zu trennen. Es war auf die Dauer nicht mehr möglich, den wirtschaftlich schwächeren Städten die Hauptlasten der Steuern aufzubürden, die Oberstände aber nicht nach ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Gegenüber den betreffenden Wünschen der Städte verwiesen aber die Ritter, die auf die für sie so günstige Regelung nicht verzichten wollten, immer wieder auf den alten Brauch und die Reverse. Die kurfürstlichen Räte enthielten sich aber jeder klaren Stellungnahme, suchten durch Kompromisse die Gegensätze auszugleichen. Sie mochten nicht am alten Hergebrachten rütteln, um nicht scharfe Auseinandersetzungen unter den Ständen hervorzurufen, deren Entscheidung eine klare Stellungnahme des Landesherren, den Willen, das als notwendig erkannte auch gegen den Widerstand der Ritterschaft durchzusetzen, erfordert hätte. An den Quotenstreitigkeiten scheiterten zum Teil die Errichtung der Landesdefension, die Anlage eines Vorrates für Notfälle, deren Notwendigkeit die Stände nicht bestreiten konnten. Als man endlich nach langem Zögern daran ging, die Tilgung der kurfürstlichen Schulden in Angriff zu nehmen, dabei die alten Gegensätze der Stände über die Steuerverteilung entfesselte, statt zu handeln, sich in langwierigen Beratungen verlor, war es zu spät; ungerüstet, ungesichert, mit Schulden beladen war die Kurmark, als der dreißigjährige Krieg ausbrach.